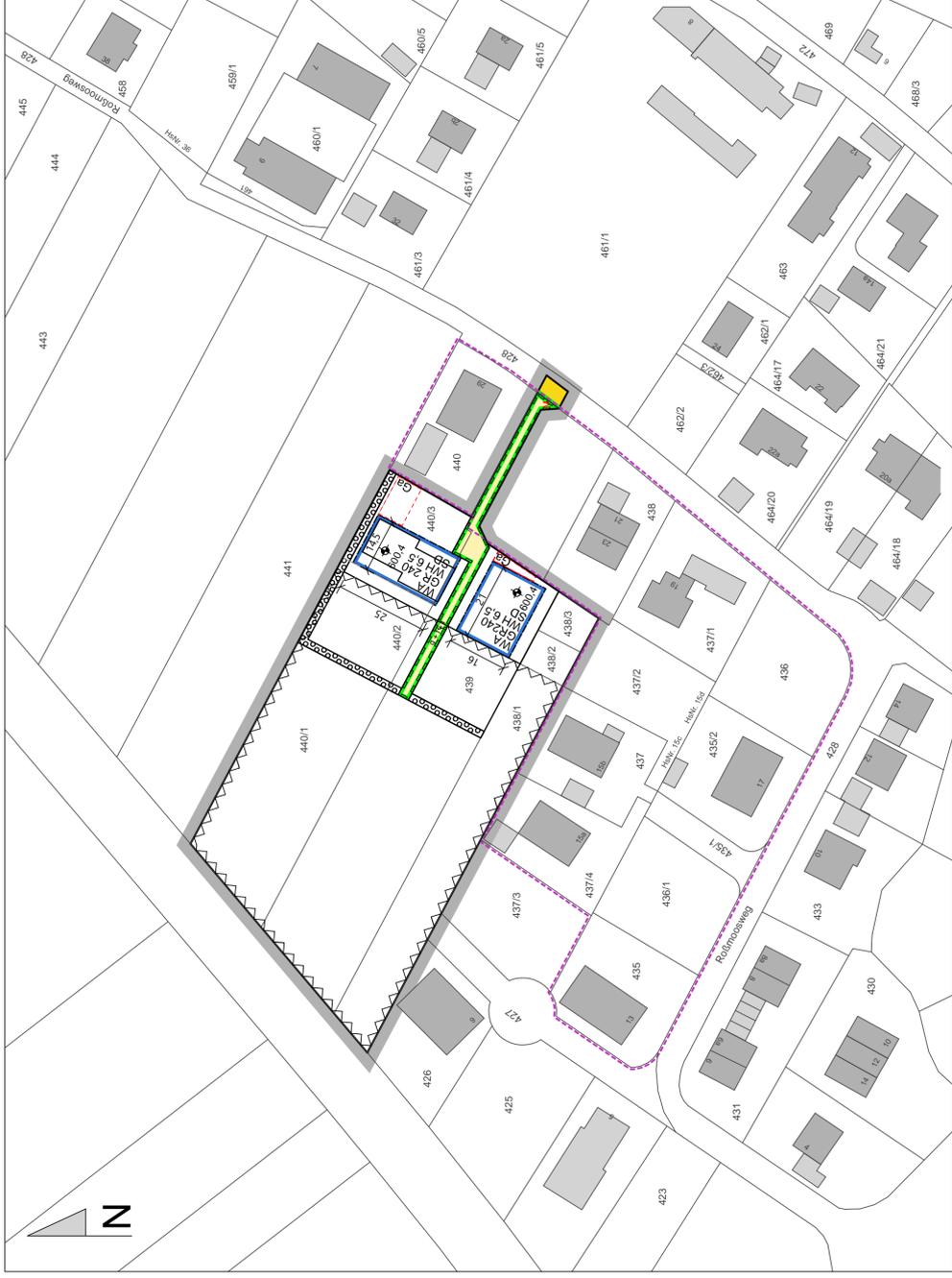


A. Planzeichnung M 1:1.000



B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 - 2.1.1. -Wohngebäude
 - Untzulässig sind:
 - Anlagen des Geschlechtsdienendes Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht stützenden Handwerksbetriebe.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 2.1.2. Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe.
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1. max. zulässige Grundfläche, hier 240 qm. Die Flächen gemäß § 19 Abs. 4 dürfen eine GRZ bis zu 0,27 erreichen.
 - 3.2. Terrassen sind gem. § 16 Abs. 5 BauNVO mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 30 qm je Doppelhaushälfte zulässig; zusätzlich sind Balkone, Vordächer, Dachüberstände, Außentreppen und Kellerschächte mit bis zu 15% der gem. A. 3.1 festgesetzten Grundfläche zulässig.
 - 3.3. maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 6,5 m Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum tatsächlichen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
 - 3.4. Höhenkote in Meter DHHN 2016, z.B. 600,4 m
 - 3.5. Die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf max. 0,2 m über der gem. A. 3.4 festgesetzten Bezugshöhe liegen.
 - 3.6. Aufstufungen sind nur außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (10,2) und bis zur festgesetzten Höhenkote (3.4) zulässig. Die Keller sind wasserdicht und aufreißsicher auszuführen und es sind druckwasserdichte Fenster einzubauen.
4. überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen
 - 4.1. Baugrenze
 - 4.2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen, ausnahmsweise je Haus und Doppelhaushälfte auf einer Länge von 5 m durch Vordächer und Balkone um bis zu 1,5 Meter, durch Wintergärten sowie Terrassen und deren Überdachung um bis zu 3 Meter überschritten werden.
 - 4.3. Für das Plangebiet wird geschlossene Bauweise festgesetzt; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhaushäuser. Doppelhaushäuser sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Es dürfen die Maßgebend der jeweils geltenden Fassung der Abstandsflächenverordnung der Gemeinde Königsdorf.
 - 4.4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
 - 5.1. Garagen/Caports sind nur innerhalb der überbaubaren und hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Offene Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.
 - 5.2. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit einer Grundfläche von bis zu 20 qm auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
 - 5.3. Die zulässige Wandhöhe für Garagen/Caports und Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom festgesetzten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

6. Bauliche Gestaltung
 - 6.1. Satteldach
 - 6.1.1. Je Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer über der Längsseite der Gebäude mit einer Dachneigung von 27° - 32° zulässig. Der Dachüberstand darf trauf- und giebelseitig zwischen 1,0m und 1,5m betragen. Die Dachflächen sind in Ziegeln im Farbton rot, rotbraun, rötlich oder grau zu gestalten. Pro Doppelhaus bzw. Doppelgarage ist nur jeweils eine einheitliche Dachneigung zulässig.
 - 6.1.2. Für Nebengebäude und Garagen sind nur geneigte Dächer bis max. 32° zulässig. Alternativ sind auch begrünte Flachdächer zulässig.
 - 6.1.3. Der Zwerchgiebel darf max. ein Drittel der Gebäudelänge (Traufseite) betragen. Je Traufseite ist nur eine Windkehr zulässig. Der Abstand der Zwerchgiebel zum Ausgang muss mindestens 1,50m betragen.
 - 6.1.4. Alle Dachaufbauten müssen zum First mindestens 1,00 m Abstand (parallel zur Dachhaut gemessen) einhalten. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf maximal ein Drittel der Gebäudelänge je Traufseite betragen.
 - 6.1.5. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu 0,2 m zulässig.
7. Verkehrsflächen und technische Erschließung
 - 7.1. öffentliche Verkehrsfläche
 - 7.2. private Verkehrsfläche
 - 7.3. Straßenbegrenzungslinie
 - 7.4. Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
8. Grünordnung und Einfriedungen
 - 8.1. Je vollendeter 300 qm Baugrundstückfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Pflanzqualitäten
 - 8.2. - Für Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Straucher, einmal verpflanzt, 100 - 150 Jahre alt und als Nadelbäume, mindestens dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm auszuwählen.
 - 8.3. Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Pflanzqualität entsprechen, werden angerechnet.
 - 8.4. Für ausfallende Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
 - 8.5. Entlang der Grundstücksgrenzen sind für sockelhöhe, entkoppelte Holzpfosten- oder Staketenzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem hergestellten Gelände zulässig. Zwischen stelligen Gelände zulässig.
 - 8.6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Nord- und Westgrenze des Geltungsbereiches sind eine Reihe heimischer standortgerechter Kleinsträucher zu pflanzen.
 9. Niederschlagswasser
 - 9.1. Je 100 qm versiegelte Fläche sind 3 m³ Niederschlagswasser vor Einleitung des Regenwassers nachgeschalteten Drosselung (Abfluss max. 0,5 l/sec) vorzusehen.
 10. Sonstige Planzeichen
 - 10.1. Maßzahl in Metern, z.B. 7,5 m
 - 10.2. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
 11. Ersetzen bestehender Bebauungspläne
 - 11.1. Inkrafttreten wird der seit dem 18.06.2020 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2.2 Teil C "Roßmoos" innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans ersetzt.

C. Hinweise

1. bestehende Grundstücksgrenze
2. Flurstücksnummer, z.B. 439
3. bestehende Bebauung
4. mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten belegte Fläche
5. Stellplätze
6. Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, die Stellplätze für die jeweils gültige Garagenstellungssatzung der Gemeinde Königsdorf heranzuziehen.

Grünordnung
Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, die Stellplätze für die jeweils gültige Garagenstellungssatzung der Gemeinde Königsdorf heranzuziehen.

Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:
 - Alnus incana (Feld-Ahorn)
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Betula pendula (Weiß-Birke)
 - Betula pubescens (Hänchen-Birke)
 - Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 - Pyrus praeox (Wild-Birne)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 - Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 - Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
 - Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Artenenschutz
Auf dem Grundstück sind Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG) zu berücksichtigen. Hier sind insbesondere das Verbot von Fällungen in der Vogelnährzeit (Anfang März bis Ende September) sowie die Kontrolle von Hohlraumtoren auf Fledermausbesatz vor der Fällung oder von Bestandsgebäuden vor dem Abriss oder Ausbau zu nennen.

Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Ver- und Entsorgung
Schichtwasser, Grundwasser
Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen artfremdes Grund- oder Hängschieferwasser durch eine geeignete Abdichtung zu sichern hat. Die Abwasserentsorgung ist nach dem Wasserrechtsgesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Aufgrund des geringen Abstandes zum Grundwasser wird empfohlen, auf Keller und Tiefgeschosse zu verzichten.

Trinkwasserversorgung
Anlagen anzuschließen
Die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen

Löschwasserbereitschaft
Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 vorzubereiten. Die Löschwasserbereitschaft ist durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Löschwasserbereitschaft zu gewährleisten. Die Löschwasserbereitschaft ist durch die Löschwasserentnahmepunkte in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt (Rechtsgrundlagen: DVGW-Arbeitsblatt W405, Art. 12 BayBO 2008).

Oberflächenwasserbeseitigung
Im Rahmen der vorzulegenden Eingabepläne ist eine detaillierte Entwässerungsplanung vorzulegen. Um negative Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen, sind die Entwässerungsanlagen so zu dimensionieren, dass sie bei jedem Regenereignis bis zum Abfluss des Regenwassers in den Abwasserkanal im Endzustand zu erbringen (z.B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Immissionsschutz
Lärm
Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Immissionsgrenzwerte der DIN 18005 für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete maßgebend. Im Zuge von Neu- bzw. Umbauten ist ein Nachweis ausreichender Schalldämmung der Außenbauteile vorzunehmen. Die Nachweise sind im Rahmen der Bewirtschaftung der TA-Lärm in Summe mit anderen auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte wirkenden Geräuschquellen (z.B. andere Wärmepumpen und Geräuschquellen durch Gewerbetriebe) einhalten, ansonsten sind sie entweder im Gebäude zu erreichen oder entsprechend zu dämmen.

Licht
Fotovoltaik-Anlagen sind so zu errichten, dass eine unnötige Blendwirkung der Anlagen auf die benachbarte Wohnbebauung vermieden wird.

Geruch
Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüche aufgrund der Bewirtschaftung der Anlagen sind im Rahmen der Bewirtschaftung der Anlagen zu vermeiden.

Brandschutz
Das Gebiet ist nur teilweise für die Löschwasserfahrzeuge erschlossen. Für den Feuerwehreinsatz sind bei Gebäuden, die weiter als 50 m von der nächsten öffentlichen Feuerwehreinrichtung entfernt sind, Feuerlöscheinrichtungen vorzusehen. Die Höhe von 3,50 m sowie eine Aulastfläche in einer Größe von 7 m x 10 m vorzusehen. Der zweite Flucht- und Rettungsweg ist gewährleistet.

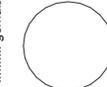
Allgemein
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt keine bekannten Altlastenverfälschungen. Sollten bei den Ausgrabungen optische oder oronaleptische Aufdeckungen des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landesamt für Bodenschutz zu benachrichtigen. Die Abdeckung zwischenlagern bzw. die Ausbaurmaßnahmen ist zu unterbreiten, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Geltungsbereich des seit dem 18.06.2020 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.2 Teil C "Roßmoos"

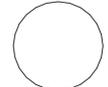
Fläche für Mülltonnen der Hinterliegergrundstücke mit Fl.-Nm. 439, 440Z und 440Z3

D. Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat von Königsdorf hat in der Sitzung vom 25.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- b) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- d) Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf der Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom in der Zeit vom bis durchgeführt.
- f) Die Gemeinde Königsdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Rainer Kopincky, Erster Bürgermeister



Rainer Kopincky, Erster Bürgermeister

h) Ausgefertigt:

Königsdorf,



VORENTWURF

Bebauungsplan Nr. 2.2 Teil D "Roßmoos"

in der Fassung vom 25.06.2024



Übersichtsplan (maßstablos)

Planungsbüro

gsu Gesellschaft für Stadtplanung und Urbanistik

Gemeinde Königsdorf Königsdorf, den

In Kraft getreten am:

Rainer Kopincky, Erster Bürgermeister